

Seefahrtzeiten und Schiffe: Gültigkeitsverlängerung Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise

Hinweis zur Gültigkeitsverlängerung nautischer und technischer Befähigungszeugnisse:

Während die Anforderung an die 12 Monate (innerhalb der letzten fünf Jahre) bzw. 3 Monate (innerhalb der letzten sechs Monate) Seefahrtzeiten zur Gültigkeitsverlängerung eines Befähigungszeugnisses abweichend auch **auf Behördenseeschiffen**, unter Nachweis eines **Lehrgangs im Sinne des ISM**, abgeleistet werden können, so müssen die ein- einhalb Monate Seefahrtzeit in Kombination mit einer zugelassenen Tätigkeit zwingend auf Kauffahrteischiffen gefahren werden.

| Bescheinigung, deren Gültigkeit verlängert werden soll | Seefahrtzeiten | |
|--|---|---|
| | Dauer (mindestens) + ggf. Dienststellung | Schiffe |
| Nautische Befähigungszeugnisse (NWO, NEO, NK) | <p>Seefahrtzeiten, in welcher Funktionen als nautischer Offizier bzw. Kapitän wahrgenommen wurden von:</p> <p>Zwölf Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre</p> <p>oder</p> <p>Drei Monaten innerhalb der letzten sechs Monate</p> <p>oder</p> <p>Ein und einem halben Monat innerhalb der letzten fünf Jahre zusammen mit einer zugelassenen Tätigkeit¹ von mindestens zwölf Monaten im gleichen Zeitraum</p> | <p>Kauffahrteischiffe mit einer BRZ von 500 oder mehr</p> <p>oder</p> <p>Kauffahrteischiffe außerhalb der küstennahen Fahrt (außer: Fischereifahrzeuge)</p> |
| Nautische Befähigungszeugnisse für den Dienst auf Schiffen mit weniger als BRZ 500 (NWO 500, NK 500) | <p>Seefahrtzeiten, in welcher Funktionen als nautischer Offizier bzw. Kapitän wahrgenommen wurden von:</p> <p>Zwölf Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre</p> <p>oder</p> <p>Drei Monaten innerhalb der letzten sechs Monate</p> <p>oder</p> <p>Ein und einem halben Monat innerhalb der letzten fünf Jahre zusammen mit einer zugelassenen Tätigkeit¹ von mindestens zwölf Monaten im gleichen Zeitraum</p> | <p>Kauffahrteischiffe mit weniger als BRZ 500 und falls weniger als BRZ 100 außerhalb von 6 Seemeilen von der deutschen Küste</p> <p>oder</p> <p>Kauffahrteischiffe außerhalb der nationalen Fahrt</p> <p>oder</p> <p>Kauffahrteischiffe, die für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind (außer: Fischereifahrzeuge)</p> |

¹ siehe Liste der zugelassenen Tätigkeiten auf der Website deutsche-flagge.de unter „Ausbildung und Befähigung/Bescheinigungen für Seeleute/Gültigkeitsverlängerung“

Seefahrtzeiten und Schiffe: Gültigkeitsverlängerung Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise

| Bescheinigung, deren Gültigkeit verlängert werden soll | Seefahrtzeiten | |
|---|--|--|
| | Dauer (mindestens) + ggf. Dienststellung | Schiffe |
| Nautische Befähigungszeugnisse für den Dienst auf Schiffen mit weniger als BRZ 100 (NK 100) | <p>Seefahrtzeiten, in welcher Funktionen als Kapitän wahrgenommen wurden von:</p> <p>Zwölf Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre</p> <p>oder</p> <p>Drei Monaten innerhalb der letzten sechs Monate</p> <p>oder</p> <p>Ein und einem halben Monat innerhalb der letzten fünf Jahre zusammen mit einer zugelassenen Tätigkeit¹ von mindestens zwölf Monaten im gleichen Zeitraum</p> | <p>Kauffahrteischiffe mit weniger als BRZ 100 in der nationalen Fahrt bis 6 Seemeilen von der deutschen Küste (auch: Fischereifahrzeuge)</p> |
| Seefunkzeugnisse UBZ, ROC, GOC | <p>Seefahrtzeiten, in welcher Funktionen als GMDSS-Funker oder nautischer Offizier wahrgenommen wurden von:</p> <p>Zwölf Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre</p> <p>oder</p> <p>Drei Monaten innerhalb der letzten sechs Monate</p> <p>oder</p> <p>Ein und einem halben Monat innerhalb der letzten fünf Jahre zusammen mit einer zugelassenen Tätigkeit¹ von mindestens zwölf Monaten im gleichen Zeitraum</p> | <p>Kauffahrteischiffe, die mit Seefunkanlagen entsprechend dem Seefunkzeugnis ausgerüstet sind (GOC: mindestens für Seegebiet A2; ROC/UBZ: für Seegebiet A1)</p> |

¹ siehe Liste der zugelassenen Tätigkeiten auf der Website deutsche-flagge.de unter „Ausbildung und Befähigung/Bescheinigungen für Seeleute/Gültigkeitsverlängerung“

Seefahrtzeiten und Schiffe: Gültigkeitsverlängerung Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise

| Bescheinigung, deren Gültigkeit verlängert werden soll | Seefahrtzeiten | |
|---|---|--|
| | Dauer (mindestens) + ggf. Dienststellung | Schiffe |
| Technische Befähigungszeugnisse (TWO, TZO, TLM) | <p>Seefahrtzeiten, in welcher Funktionen als technischer Offizier wahrgenommen wurden von:</p> <p>Zwölf Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre</p> <p>oder</p> <p>Drei Monaten innerhalb der letzten sechs Monate</p> <p>oder</p> <p>Ein und einem halben Monat innerhalb der letzten fünf Jahre zusammen mit einer zugelassenen Tätigkeit¹ von mindestens zwölf Monaten im gleichen Zeitraum</p> | Kauffahrteischiffe mit einer Antriebsleistung von 750 kW oder mehr |
| Befähigungszeugnisse Elektrotechnischer Schiffsoffizier (ETO) | <p>Seefahrtzeiten, in welcher Funktionen als elektrotechnischer Schiffsoffizier wahrgenommen wurden von:</p> <p>Zwölf Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre</p> <p>oder</p> <p>Drei Monaten innerhalb der letzten sechs Monate</p> <p>oder</p> <p>Ein und einem halben Monat innerhalb der letzten fünf Jahre zusammen mit einer zugelassenen Tätigkeit¹ von mindestens zwölf Monaten im gleichen Zeitraum</p> | Kauffahrteischiffe mit einer Antriebsleistung von 750 kW oder mehr |
| Befähigungsnachweise für den Dienst auf Tankschiffen | Drei Monate Seefahrtzeit innerhalb der letzten fünf Jahre, während der Befugnisse ausgeübt werden, die der Art des Befähigungsnachweises entsprechen | Tankschiffe, die der Art des Befähigungsnachweises entsprechen (z. B.: Produktentanker nur für den Dienst auf Öl- und Chemikalien-tankschiffen, aber : Rohöltanker nur für den Dienst auf Öltankschiffen) |

¹ siehe Liste der zugelassenen Tätigkeiten auf der Website deutsche-flagge.de unter „Ausbildung und Befähigung/Bescheinigungen für Seeleute/Gültigkeitsverlängerung“

Seefahrtzeiten und Schiffe: Gültigkeitsverlängerung Befähigungszeugnisse und Befähigungsnachweise

| Bescheinigung, deren Gültigkeit verlängert werden soll | Seefahrtzeiten | |
|---|--|--|
| | Dauer (mindestens) + ggf. Dienststellung | Schiffe |
| Befähigungsnachweise für den Dienst auf Schiffen, die in Polargewässern verkehren (Grundaus-/Fortbildung) | Zwei Monate innerhalb der letzten fünf Jahre als Kapitän, Erster Offizier oder Nautischer Wachoffizier in Polargewässern (Eisverhältnisse: nicht „Eisfrei“ gemäß Polar-Code) | Kauffahrteischiffe, die dem Polar-Code unterliegen |
| Befähigungsnachweise für den Dienst auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen (Grundaus-/Fortbildung) | Drei Monate innerhalb der letzten fünf Jahre, während der Befugnisse entsprechend des Befähigungsnachweises ausgeübt wurden ² | Kauffahrteischiffe, die dem IGF-Code unterliegen |

² Abweichend hiervon gelten besondere Voraussetzungen für Inhaber gültiger Befähigungsnachweise für den Dienst auf Flüssiggastankschiffen (Grundaus-/Fortbildung)